

**Gemeinde Mutlangen
Ostalbkreis**

**Satzung zur Änderung der
Friedhofsordnung**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 24. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16. November 2021 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

1. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Ein Anspruch auf Überlassung einer der in Absatz 2 genannten Arten von Grabstätten oder einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
2. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Auf Grabstätten für Erdsargbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a. auf einstelligen Grabstätten (Reihengrab) bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - b. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten (Wahlgrab) bis zu 1 m² Ansichtsfläche
 - c. die Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden
 - d. Grabstätten für Erdsargbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte der Grabfläche mit Platten, Grabmalen oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
3. § 18 Absatz 4 entfällt ersatzlos.

4. § 18 Absatz 11 wird neu aufgenommen und lautet wie folgt:
Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 1,20 m Höhe.

§ 2 Inkrafttreten

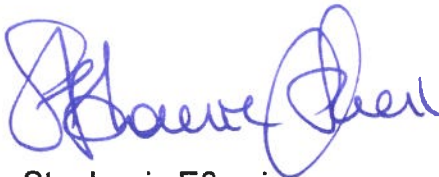
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 25. April 2024



Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin

